



Wahlordnung der Nachwuchsgruppe des Hochschulverbands für Geographiedidaktik (HGD)

Präambel

Die Regelungen in dieser Wahlordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Wahlordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Hochschulverbandes für Geographiedidaktik in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen die Nachwuchsgruppe betreffend, wie insbesondere die Wahl der Nachwuchsvertretung der Nachwuchsgruppe und damit der Vorstandsposition „Nachwuchsvertreter“
Die Nachwuchsgruppe dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des Verbands.

§ 3 Nachwuchsvertretung

Die Mitglieder der Nachwuchsgruppe wählen ihre eigene Nachwuchsgruppenvertretung. Die Nachwuchsgruppenvertretung vertritt die Interessen der Nachwuchsgruppenmitglieder und stellt aus ihren Reihen den „Nachwuchsvertreter“ im Vorstand.

- (1) Die Nachwuchsgruppenvertretung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten, einzelvertretungsberechtigten Nachwuchsgruppenmitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters wird diese Position neugewählt.
- (3) Auch nach dem Ende der zweijährigen Amtszeit kann sich ein Nachwuchsvertreter neuwählen lassen.
- (4) Beisitzer sind darüber hinaus möglich.
- (5) Eine Berücksichtigung verschiedener Geschlechter, eine Repräsentation verschiedener Forschungsstandorte und eine personelle Unabhängigkeit

vom HGD-Hauptvorstand wird angestrebt, aber eine Abweichung nicht ausgeschlossen.

- (6) Aus der gewählten Nachwuchsvertretung wird eine Person als Vorstandsmitglied in den HGD-Hauptvorstand entsandt. Wer dies ist, entscheiden die gewählten Vertreter in Absprache. Dabei ist die Vorstandsposition „Nachwuchsvertreter“ jedoch nicht an eine konkrete Person geknüpft. Die Nachwuchsvertreter können sich gegenseitig im Hauptvorstand vertreten, eine personelle Kontinuität wird aber angestrebt. Sind alle gewählten Nachwuchsvertreter/-innen verhindert, dann können sie ein anderes Verbandsmitglied als ihre vollwertige Vertretung in den Vorstand entsenden.

§ 4 Nachwuchsmitglieder und -versammlung

- (1) Die Nachwuchs-Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen die Nachwuchsvertretung.
- (2) Die Nachwuchsmitgliedschaft wird funktional definiert. Jedes Verbandsmitglied während der Phase seiner wissenschaftlichen (Weiter-) Qualifikation (z. B. Studium, Promotion, ...) ist automatisch ordentliches Mitglied der Nachwuchsgruppe. Dazu muss das potentielle Nachwuchsmitglied den Hauptvorstand/die Nachwuchsvertretung über sein Qualifikationsvorhaben (Forschungsinteresse/Arbeitstitel, Beginn, voraussichtliche Dauer, Forschungsstandort) informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Nachwuchsgruppe endet mit der Beendigung der (Weiter-) Qualifikation (spätestens durch Vorlegen einer Habilitationsschrift, Annahme einer Professur, ...) oder auf eigenen Wunsch. In jedem Fall muss der Vorstand und die Nachwuchsvertretung durch das ausscheidende Nachwuchsgruppenmitglied unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5 Wahlvorstands

- (1) Die Nachwuchs-Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand hat ein bis drei Mitglieder. Diese müssen mindestens seit einem Monat Verbandsmitglieder sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Verbandsamt kandidieren. Sie müssen kein Nachwuchsmitglied sein.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.
- (4) Ist der Wahlvorstand nicht mit drei Mitgliedern anwesend, muss dieser Beisitzer/-innen ernennen, damit mindestens drei Mitglieder die Auszählung vornehmen oder überwachen.

§ 6 Amtsperiode des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand wird für die Dauer von einer Wahl gewählt.

§ 7 Aufgaben des Wahlvorstands

Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 8 Wahlvorschläge

Vorschläge zu Wahlen während einer Nachwuchs-Mitgliederversammlung können dem Nachwuchsvorstand im Vorfeld und während der Nachwuchs-Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Dauer der Vereinszugehörigkeit; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§ 9 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 10 Form der Wahl

(1) Der Wahlvorstand bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Stimmberechtigt sind alle bei der Nachwuchs-Mitgliederversammlung anwesenden Nachwuchsmitglieder.

(3) Die Wahlen zu den unter § 2 genannten Ämtern erfolgt durch Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit als Einzelwahl oder en bloc.

§ 11 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 12 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten

eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

§ 13 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Nachwuchs-Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Hochschulverbandes für Geographiedidaktik entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1.10.17 in Kraft.